

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)498
13. Januar 2020

Positionspapier

BDEW zur Anhörung im Bundestag am 15.1.2020

- **Antrag Fraktion DIE LINKE „Stromsperren gesetzlich verbieten“ (Drs. 19/14334)**
- **Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stromsperren verhindern – Energieversorgung für alle garantieren“ (Drs. 19/9958)**

Berlin, Januar 2020

BDEW zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen

Der staatlich induzierte Anteil am Strompreis ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Maßgeblich dafür ist, neben dem Anstieg vorhandener (EEG-Umlage) und der Einführung neuer Umlagen auch der prozentuale Anstieg der Mehrwertsteuer, die auf den gesamten Strompreis (inkl. Umlagen, Steuern und Abgaben) erhoben wird. In einkommensschwachen Haushalten stellt sich daher das Problem der steigenden Energiekosten bei gleichbleibend niedrigem Haushaltseinkommen. Je niedriger das Einkommen, desto höher fällt der Anteil der Energiekosten im Verhältnis aus.

Neben den Beziehern von Sozialleistungen ist die Belastung einkommensschwacher Haushalte mit einer Einkommensgrenze knapp über dem Bedarfssatz besonders hoch. Gerade diesen Schwellenhaushalten, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da hier die Gefahr eines Abrutschens in die Armutssituation besteht. Hierfür sind entsprechende sozialrechtliche Regelungen zu schaffen. Eine aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerte Stromkostenpauschale, die dynamisch den realen Stromkosten angepasst wird und begründete Mehrbedarfe berücksichtigt, wäre hier eine sinnvolle Lösung.

Rechtzeitige und nachhaltige Hilfsangebote für von Stromschulden bedrohte Haushalte werden bereits in vielen Regionen und Kommunen durch Zusammenarbeit und Vernetzung von Energieversorgern und Transferleistungsträgern bzw. der Wohlfahrt oder Verbraucherschutzverbänden praktiziert. Dies umfasst neben fallbezogener Hilfeleistung auch Energie- und Schuldnerberatung. Diese Ansätze zu fördern ist sinnvoll, wobei die regionalen Gegebenheiten und Betroffenheiten Berücksichtigung finden müssen. Pauschale Vorgaben gefährden ggf. erfolgreiche, bestehende und der Region angepasste Modelle der Zusammenarbeit.

Eine Verlängerung der Mahnfristen sieht BDEW kritisch, da hier das Problem lediglich zeitlich verschoben wird und Zahlungsrückstände ggf. zunehmen, so dass eine spätere Lösung (z.B. Ratenzahlungsvereinbarung) deutlich erschwert wird. Ebenso könnte eine Anhebung der Grenze für Ausstände über die aktuell in der StromGVV vorgegebenen 100 Euro dazu führen, dass eine rechtzeitige Intervention verhindert wird und sich Schulden zu noch höheren Summen auftürmen. Beides ist nicht im Interesse der Kunden und der Sozialleistungsträger.

Ein pauschales Verbot von Stromsperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit würde im Ergebnis die Entgeltlichkeit von Energielieferungen infrage stellen. Weiterhin wäre die Folge, dass die Einnahmeverluste auf die zahlenden Verbraucher umzulegen wären, wodurch sich wiederum die Belastung einkommensschwacher Haushalte in der Grundversorgung erhöhen wird (Spiraleffekt).

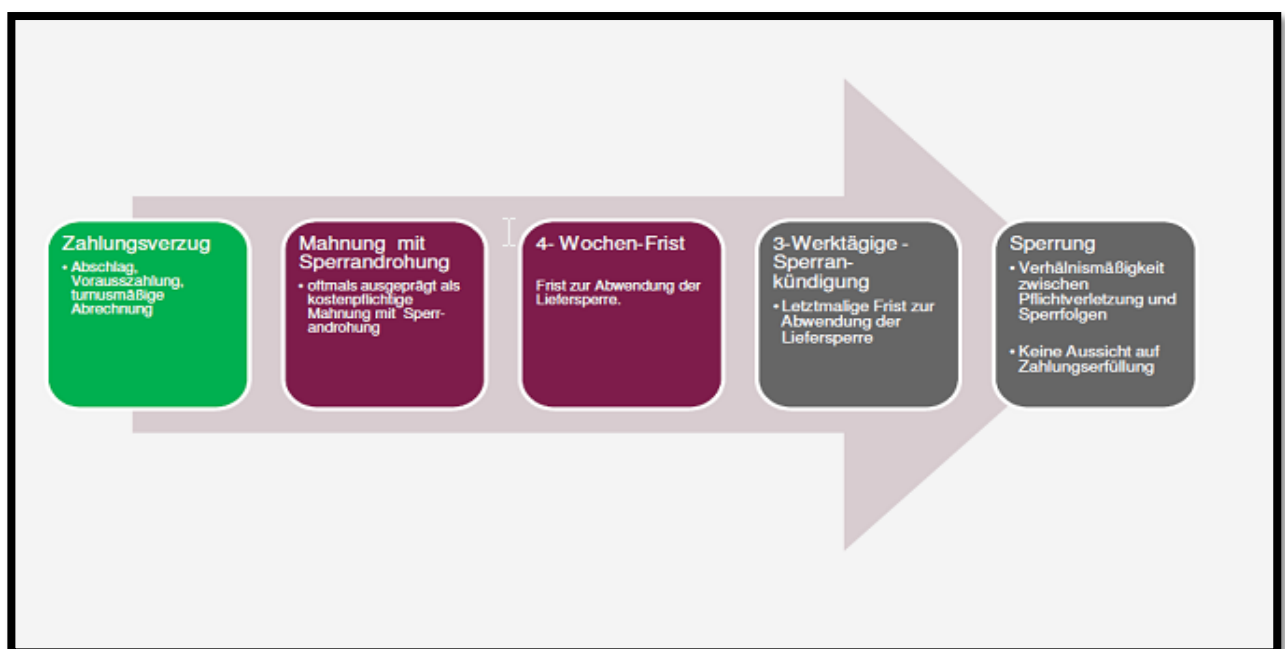
Adressat der aus dem Sozialstaatsprinzip folgenden Verpflichtung zur Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs Einzelner ist daher der Träger der Sozialhilfe und nicht ein in privatrechtlicher Organisationsform geführtes Versorgungsunternehmen. Die Wahrnehmung sozialer Fürsorge ist insoweit eine originäre Aufgabe der hierfür gesetzlich zuständigen Sozialverwaltung. Die Unternehmen der Energiewirtschaft unterstützen bereits heute durch Informations- und Hilfsangebote Ihre Kunden, und kooperieren dafür meist mit Transferleistungsträgern und Wohlfahrtseinrichtungen.

I. Daten und Fakten

Zahlen aus dem aktuellen Monitoringbericht 2019 der BNetzA und des BKartA:

- Von Netzbetreibern **tatsächlich durchgeführte Sperrungen** im Jahr 2018: **296.370** (10 % weniger als 2017; [330.098])
- In **Bezug auf alle Marktllokationen von Letztverbrauchern** (ca. 40 Mio.) entspricht das einer Quote von **0,6 %**.
- **Durchschnittlicher Rückstand** bei Sperrandrohung: **131 Euro**
- **Androhungen von Sperrungen** gegenüber Haushaltskunden: **4,9 Mio.**
- **Beauftragung der Sperrung** beim zuständigen Netzbetreiber: 974.000 (**20 %** der Androhungen einer Sperre).
- **Tatsächlich gesperrte Kunden:** 296.000 (knapp **6 %** der Anschlüsse, für die eine Sperrandrohung erfolgt war)
- **Sperrung im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages:** **245.105** (**1,6 %** der Kunden in der Grundversorgung)
- Nach den Angaben der Lieferanten sind rund **18 %** der Sperrungen auf **Mehrfachsperrungen** derselben Kunden zurückzuführen.

II. Ablauf einer Liefersperrung und gesetzliche Grundlagen



Rechtsgrundlage zur Versorgungseinstellung wegen Vertragspflichtverletzungen des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzug, ist § 19 Abs. 2 StromGKV. Voraussetzungen einer Liefersperre sind eine zusätzliche Mahnung der unausgeglichenen Zahlungsforderungen aus dem Energieversorgungsvertrag sowie die Androhung gegenüber dem Kunden, bei andauerndem Zahlungsausfall die Versorgung nach Ablauf von vier Wochen einzustellen. Weiterhin ist dem Kunden die beabsichtigte Unterbrechung drei Werkzeuge im Voraus anzukündigen.

Im Falle von Zahlungspflichtverletzungen wird in der StromGKV die Höhe der Zahlungsrückstände, die eine Unterbrechung der Versorgung rechtfertigen, auf 100 Euro konkretisiert. Diese Regelung stellt klar, dass auf bagatellartige Vertragspflichtverletzungen des Kunden nicht mit einer Unterbrechung der Energieversorgung reagiert werden kann. Eine Unterbrechung der Energieversorgung im Falle einer möglichen Gefahr für Leib und Leben kommt grundsätzlich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht.

Mit den bestehenden Regelungen zur Versorgungsunterbrechung werden den Versorgungsunternehmen keine „Sonderrechte“ eingeräumt. Im Gegenteil: Den Versorgungsunternehmen werden die grundsätzlich jedem Vertragspartner nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zustehenden Leistungsverweigerungsrechte (§§ 273, 321 BGB) nur eingeschränkt gewährt und zugunsten des Kunden an weitere Voraussetzungen geknüpft. Zum weiteren Schutz des Energieverbrauchers wird die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wie dargestellt dahingehend modifiziert, dass eine Versorgungsunterbrechung erst nach mehrmaliger Ankündigung und nach Ablauf einer vierwöchigen Frist möglich ist.

Mit dem langen Vorlauf ist sichergestellt, dass der Kunde ausreichend Zeit hat, um sich bei den Transferleistungsträgern um eine Kostenübernahme und damit eine Abwendung der Liefersperre zu bemühen. Zu der vierwöchigen Androhungfrist addieren sich zudem die Zahlungs- und Mahnungsfristen seitens der Energieversorgungsunternehmen. Von der ersten Information über einen Zahlungsverzug dauert es demnach zumeist 2 Monate bis zu einer möglichen Liefersperre. Eine Liefersperre kommt insofern für keinen Stromkunden überraschend, sondern es besteht für jeden Bürger, der sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, ausreichend Zeit, Hilfestellungen zur Abwendung einer drohenden Liefersperre in Anspruch zu nehmen.

III. Grundsätzliche Erwägungen

Sperrungen der Energieversorgung sind Ultima Ratio in einem Interessenskonflikt zwischen Energieversorger und Kunden. Grundsätzlich ist jeder Energieversorger daran interessiert, bei Zahlungsrückständen eine Lösung zu finden, die eine Sperrung verhindert. Sperrungen sind aufwändig, teuer und können grundlegende finanzielle Probleme nicht lösen. Viele EVU arbeiten deshalb mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen oder Transferleistungsträgern zusammen. Ebenso ist es im Interesse der Energieversorger, einkommensschwache Haushalte für einen sparsamen Umgang mit Energie zu sensibilisieren. Auch hier arbeiten sie häufig mit Wohlfahrts- und kommunalen Einrichtungen zusammen.

Regelungen im Energiewirtschaftsrecht, die bestimmte Personengruppen von der möglichen Sperrung bei Nichtzahlung der Rechnung ausnehmen, sind zudem praktisch nicht durchführbar. Zum einen haben die Energieversorger keine Kenntnis von den finanziellen Umständen der Kunden. Ihnen solche Kenntnisse zu verschaffen, erfordert datenschutzrechtlich konforme Lösungen, die nicht auf der Hand liegen. (Wer darf von der Hilfsbedürftigkeit wissen? Sollte bei Wechselprozessen die Übergabe der Informationen über Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit erfolgen? Wer darf Informationen dazu an wen übermitteln? Wo werden die Daten gesammelt und erfasst? Zum anderen ist vor allem für überregional tätige Lieferanten eine Erfassung der Daten kaum möglich.

Schutzbedürftige Personen und Hilfsbedürftige zu schützen und zu unterstützen ist eine sozialpolitische Wohlfahrtsaufgabe des Staates und muss über das Steueraufkommen finanziert werden. Ordnungspolitische Bestimmungen, die den Wettbewerb und die freie Marktgestaltung behindern, sind keine Lösung für soziale Probleme und kontraproduktiv. Zusammenarbeit mit Wohlfahrtseinrichtungen und Angebote zur Unterstützung sozial Schwacher können für die jeweiligen Unternehmen individuell ein sinnvolles Angebot in Ihrem Kundenmarkt oder Bestandteil einer Corporate Social Responsibility-Strategie sein und werden bereits angeboten. Die Entscheidung über das Angebot bzw. dessen Ausgestaltung kann aber nur in der unternehmerischen Verantwortung der jeweiligen Energieversorger liegen. Gesetzliche Regelungen über die Sozialgesetzgebung hinaus, die Sperrungen der Energielieferungen verhindern, greifen in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Energieversorger ein und belasten die Gemeinschaft der Stromkunden.

Die Energieversorgungsunternehmen stellen sich Ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und sehen die Notwendigkeit, einen sparsamen und sinnvollen Umgang mit Energie zu fördern. Dazu tragen die Energieberatungen der Energieversorgungsunternehmen einen erheblichen Anteil bei. Grundsätzlich gibt es bereits vielfältige freiwillige Aktivitäten, mit denen Unternehmen der Energiewirtschaft sich sozialen Problemlagen in ihrer Region stellen und meist mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten:

- Verbesserung des Informationsangebots, so zum Beispiel bereits in Krankenhäusern und sozialen Betreuungseinrichtungen über entsprechende staatliche Hilfen und karitative Anlaufstellen informieren.
- Angebot vor Ort zu Schuldnerberatung oder Energieberatung.
- Sensibilisierung der Mitarbeiter von staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen, Schuldnerberatung und sozialen Institutionen und gegebenenfalls Information (mit Zustimmung der Klienten) des Energieversorgers darüber, dass die entsprechende Person ggf. in die Lage kommen könnte, die Rechnung nicht rechtzeitig zu bezahlen, nicht in der Lage ist, selbständig auf Mahnungen und Sperrandrohungen zu reagieren und eine Unterbrechung der Energieversorgung gesundheits- und lebensbedrohlich sein könnte.
- Bei absehbarer Zahlungsunfähigkeit ist eine Kostenübernahme durch Direktüberweisung-/ oder Einzug durch Wohlfahrtseinrichtungen zu vereinbaren.
- Information sozial schwacher Haushalte über effizienten Energieverbrauch.

- Lösungen bei Überschuldung, z.B. für kurzfristige Kostenübernahme durch Transferleistungsträger und langfristige Strategien mit Hilfe der Schuldnerberatung.
- Sensibilisierung der Kunden, bei Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig mit den Beteiligten über Ratenzahlungen und Entschuldungspläne zu sprechen.